

EXEKUTIVE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

637 / Ex / A / III

Erlaß der Exekutive zur Ausführung des Dekretes vom 26. Juni 1985, abgeändert durch Dekret vom 5. Dezember 1988, zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung, sowie der anerkannten Jugendorganisationen und Jugendzentren

Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Dekretes vom 26. Juni 1985 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung, sowie der anerkannten Jugendorganisationen und Jugendzentren, abgeändert durch Dekret vom 5. Dezember 1988;

Aufgrund des Einverständnisses des Vorsitzenden der Exekutive, zuständig für Finanzen, vom 9. Dezember 1988

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3, §1, abgeändert durch das Gesetz vom 9. August 1980;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In Erwägung der Notwendigkeit, die Ausführungsbestimmungen zum Dekret vom 26. Juni 1985 so schnell wie möglich zu erlassen, um mit den nationalen Instanzen ein Übereinkommen bezüglich der Bezuschussung der Personalkosten treffen zu können, bevor diese Materie am 1. Januar 1989 regionalisiert wird;

Auf Vorschlag des Gemeinschaftsministers für Jugend, Sport, Erwachsenenbildung und Soziales;

BESCHLIESST :

Artikel 1 : Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann, nach Kenntnisnahme der Gutachten der dafür zuständigen Gremien, den anerkannten regionalen Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung, sowie den anerkannten Jugendorganisationen und Jugendzentren einen Zuschuß von jährlich 580.000,- BF für jede zusätzliche Vollzeitbeschäftigung für Verwaltungspersonal gewähren.

Die Exekutive kann außerdem für eine Teilzeitbeschäftigung einen Zuschuß entsprechend der Hälfte dieses jährlichen Betrages gewähren.

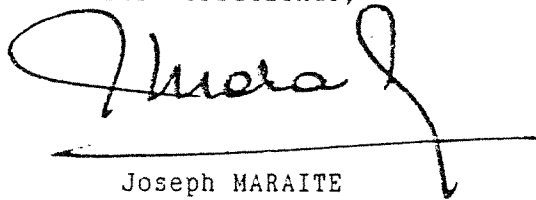
Artikel 2 : Um in den Genuß einer solchen Bezuschussung der Personalkosten zu gelangen, muß die interessierte Organisation dem zuständigen Gemeinschaftsminister einen entsprechenden Antrag unterbreiten.

Artikel 3 : Vorliegender Erlaß tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Eupen, den 9. Dezember 1988

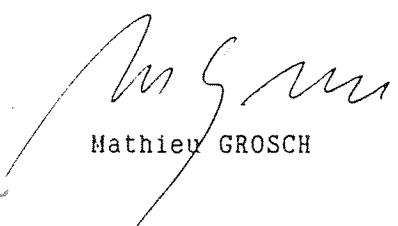
Für die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Vorsitzende,



Joseph MARAITE

Der Gemeinschaftsminister für Jugend, Sport,
Erwachsenenbildung und Soziales,



Mathieu GROSCH

certifié conforme

618190



H. STRÖCHER, Conseiller